

iTWO DB - Nutzungsbedingungen für externe Dienstleister der DB

RIB Software SE (Stand: 04/2017)

Präambel

(1) Der DB Konzern führt ab 2016 die Projektsteuerungssoftware iTWO ein, um damit eine leistungsstarke Unterstützung für alle Projektbeteiligten bei der Planung und Umsetzung der Projekte bereitzustellen und die Projektsteuerung für die Infrastrukturprojekte des DB Konzerns zu standardisieren zu vereinfachen.

(2) Die Bearbeitung aller Infrastrukturprojekte erfolgt derzeit auf dem Unternehmensnetzwerk der DB.

(3) Die DB gewährt derzeit externen Dienstleistern einen Zugriff auf die iTWO-Produktivplattform im Unternehmensnetzwerk der DB. Die Voraussetzungen und Randbedingungen für den Zugriff werden durch die DB festgelegt.

§ 1 Allgemeines

(1) Lizenzgeber für iTWO ist die RIB Software SE, Vaihinger Str. 151, 70567 Stuttgart (RIB).

(2) Hauptlizenznehmer für iTWO ist die Deutsche Bahn AG (DB) und mit ihr verbundene Konzernunternehmen.

(3) Nebenlizenznehmer sind externe Dienstleister der DB (Kunde), die im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarung mit der DB die Software iTWO auf dem Unternehmensnetzwerk der DB nutzen (iTWO DB).

(4) Die Verfügbarkeit der iTWO-Produktivplattform im Unternehmensnetzwerk der DB liegt grundsätzlich in der Verantwortung der DB. RIB kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die iTWO-Produktivplattform jederzeit oder zu bestimmten Zeiten zur Verfügung steht. Insbesondere wird im Falle von Störungen, Unterbrechungen oder eines etwaigen Ausfalls der iTWO-Produktivplattform keine Gewähr übernommen.

(5) Der Kunde beauftragt RIB die ihm zur Nutzung überlassene Lizenz der DB AG zur Verwendung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Nutzung

(1) Der Kunde erhält ein für die Vertragslaufzeit geltendes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares personalisiertes Recht zur Nutzung der Software iTWO.

(2) Die Nutzung ist beschränkt auf die iTWO-Produktivplattform im Unternehmensnetzwerk der DB, eine Nutzung außerhalb ist nicht möglich.

(3) Die nutzbare Version von iTWO und die mit der Nutzung verbundene Arbeitsweise werden von der DB festgelegt.

(4) Mit dem Paket iTWO DB erhält der Kunde weitere Leistungen zur Nutzung:

- Hotline-Service: Beratung und Unterstützung des Kunden bei technischen Anfragen zur Software während der üblichen Arbeitszeiten der RIB ("Service-Zeiten")
- Trainings- und Übungsumgebung, Trainingsunterlagen: Inhalt und Unterlagen sind durch Urheberrechte geschützt. Die

Weitergabe oder das Kopieren ist nicht gestattet.

§ 3 Preise, Vergütung, Zahlung

(1) Die Leistungen und Preise ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Angebot. Die vereinbarte Nutzungsvergütung ist zuzüglich der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Umsatzsteuer nach Erhalt einer Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) RIB kann die Vergütung der allgemeinen Preisentwicklung anpassen zu den Terminen und Fristen zu denen eine Kündigung des Vertrags möglich ist.

(3) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden ist RIB berechtigt, vom Hauptlizenznehmer die Sperrung des Kunden für die Nutzung von iTWO auf der iTWO-Produktivplattform im Unternehmensnetzwerk der DB zu verlangen. Die Sperrung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn RIB teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

§ 4 Leistungsstörungen

(1) Aufgrund der Struktur des Internets hat RIB keinen Einfluss auf die Datenübertragung im Internet und übernimmt deshalb keine Verantwortung für die Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Qualität von Telekommunikationsverbindungen, Datennetzen und technischen Einrichtungen Dritter. Störungen auf Grund höherer Gewalt hat RIB nicht zu vertreten.

§ 5 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt nach Bestellung des Kunden und Bestätigung durch RIB zum auf die Bestellung folgenden Monatsersten in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Laufzeitende gekündigt wird.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 6 Haftung

(1) RIB haftet unbeschränkt bei Personenschäden sowie für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Fehlen garantierter Eigenschaften.

(2) Die Haftung von RIB für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, RIB hat wesentliche Vertragspflichten verletzt. In diesem Fall ist die Haftung von RIB auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt RIB bei Vertragsabschluss aufgrund der RIB bekannten Umstände rechnen musste.

(3) Als voraussehbarer Schaden im Sinne vorstehender Klausel gilt ein Schaden von max. 10.000,00 EUR.

(4) RIB haftet jedoch nicht für Vermögens-, mittelbare oder Folgeschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, Produktionsausfall, entgangene Nutzungen, Verlust von Zinsen.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(6) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und ge-

fahrensprechender Anfertigung von Datensicherungen eingetreten wäre.

(7) Andere oder weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

(8) RIB haftet nicht für Schäden, Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen. Dies betrifft auch die korrekte Funktion von Infrastrukturen oder Übertragungswegen des Internets, die nicht in ihrem oder im Verantwortungsbereich ihrer Erfüllungsgehilfen liegen.

§ 7 Datenschutz/Datensicherheit

(1) RIB und der Kunde werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen und soweit ihre Mitarbeiter nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch RIB personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes RIB von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Eine Weitergabe von Kundendaten durch RIB an Dritte erfolgt nicht ohne vorheriges Einverständnis des Kunden, es sei denn, RIB ist zur Herausgabe der Daten gesetzlich verpflichtet. Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Kundendaten an den Hauptlizenznehmer.

(4) Es gelten die Datenschutzregelungen des Hauptlizenznehmers.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl wirksam. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so durch wirksame zu ersetzen, dass der mit dem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Dies gilt entsprechend im Falle einer von den Parteien nicht gewollten Regelungslücke oder im Falle von unerfüllbaren Bestimmungen.

(2) Es gilt deutsches Recht. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz von RIB zuständige Gericht; RIB ist aber auch berechtigt, Ansprüche an dem für den Sitz den Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von RIB.